



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.:

BV/VII/0512

Beschlussdatum:

03.11.2022

Beschluss-Nr.:

STV/19/2022

Gegenstand:

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung, die dezentrale Abwasserbeseitigung und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung und die Erhebung von Entsorgungsgebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Abwasser- und Gebührensatzung)

Behandlung:

öffentlich

Einreicher:

Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	06.10.2022	13	-	-	-	verwiesen
Ausschuss für Umwelt, Ordnung und Sicherheit	10.10.2022	9	-	-	-	
Betriebsausschuss	11.10.2022	8	-	-	-	
Finanzausschuss	12.10.2022	8	-	1	-	
Stadtentwicklungsausschuss	13.10.2022	7	-	1	-	
Hauptausschuss	20.10.2022	13	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	03.11.2022					1. und 2. Lesung einstimmig beschlossen

Neubrandenburg, 27.09.2022

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung, die dezentrale Abwasserbeseitigung und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung und die Erhebung von Entsorgungsgebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Abwasser- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 09.12.2021 die o. g. Satzung wie folgt geändert und erlassen.

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Abwasser- und Gebührensatzung der Stadt Neubrandenburg vom 23.07.18 (öffentlich bekannt gemacht im Internet unter www.neubrandenburg.de am 23.07.18), geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Abwasser- und Gebührensatzung vom 16.12.19 (öffentlich bekannt gemacht im Internet unter www.neubrandenburg.de am 17.12.19), geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Abwasser- und Gebührensatzung vom 15.12.20 (öffentlich bekannt gemacht im Internet unter www.neubrandenburg.de am 19.12.20) und geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Abwasser- und Gebührensatzung vom 15.12.2021 (öffentlich bekannt gemacht im Internet unter www.neubrandenburg.de am 16.12.2021) wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 1 - 5 wird wie folgt geändert:

„§ 21 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden folgende Gebührensätze erhoben:
Gebühr für Schmutzwasser: 3,50 EUR/m³.
- (2) Die Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben beträgt:
abgefahrene Menge > 3 m³ pro Wohn- und Gewerbeobjekt 16,41 EUR/m³,
abgefahrene Menge ≤ 3 m³ pro saisonal genutztem Objekt 31,79 EUR/m³.
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt:
37,88 EUR/m³.
- (4) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalien aus beweglichen Abwasserbehältnissen (Chemofäkalien) nach § 11 Abs. 2 beträgt: 18,85 EUR/m³.
- (5) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird folgender Gebührensatz erhoben: 1,44 EUR/m³.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Neubrandenburg, ..2022

Silvio Witt
Oberbürgermeister

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimarelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz: ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

*Erläuterung:

Begründung:

Im Zuge der Planungsgrundlage Schmutz- und Regenwasser wurde in Abstimmung mit der neu-sw die kalkulatorische Nettoanlagenverzinsung von 6 % auf 4 % gesenkt. Ziel ist es, die Gebühren für Schmutz- und Regenwasser für die kommenden Jahre zu stabilisieren. Durch die Gasmangellage und auch die sogenannte „Energiekrise“, verursacht durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, können die Auswirkungen auf die Kosten derzeit nicht vollständig abgeschätzt werden.

Unter Beachtung des Kostendeckungsgebotes und dem Kostenüberschreitungsverbot nach § 6 Abs. 2d KAG M-V und trotz der unsicheren Kostenentwicklung auf dem Gas- und Energiemarkt kann die Gebühr für Schmutzwasser von derzeit 3,60 EUR/m³ auf 3,50 EUR/m³ gesenkt werden. Die Minderung entsteht zum einen aus der Herabsetzung des kalkulatorischen Zinses von 6 % auf 4 % sowie aus dem Rest aus der Überdeckung aus dem Jahr 2020 in Höhe von 414.802,00 EUR (siehe Anlage 1).

Kostenunter- und -überdeckungen müssen innerhalb von drei Kalenderjahren ausgeglichen werden.

Die Vorausschaurechnung Gebühren für Regenwasser der Grundstücksentwässerung (siehe Anlage 2) zeigt, dass für das Planungsjahr 2023 eine kalkulierte Gebühr von 1,44 EUR/m³ angesetzt wird. Analog zum Schmutzwasser ist auch hier der Rest aus der Überdeckung aus dem Jahr 2020 in Höhe von 122.488,00 EUR auszugleichen und mindert neben der Zinssenkung die Gebühr für 2023.

Die Gebühr Schmutzwasser abflusslose Gruben >3 m³ (Wohn- und Gewerbenutzung) mindert sich auf 16,41 EUR/m³ und abflusslose Gruben <3 m³ (Saisonobjekte) auf 31,79 EUR/m³. Gründe für die Minderung der Gebühren sind auf sinkende Kosten von Seiten des Abfuhrunternehmens (Fa. Remondis®) aus dem in 2021 neu geschlossenen Vertrag zurückzuführen. Ferner sind die in den Jahren 2019 und 2020 entstandenen Kostenunterdeckungen mit dem Planungsjahr 2023 größtenteils ausgeglichen.

Mit der Abrechnung des Jahres 2022 wird von einer Überdeckung ausgegangen, die dann zur Stabilisierung/Kalkulation der jeweiligen Gebühren für die Folgejahre genutzt werden kann (Anlage 3 + 4).

Die Leistungen aus der Reinigung von Chemofäkalien erhöhen sich auf 18,85 EUR/m³. Gründe sind die allgemein gestiegenen Kosten der Klärung (Chemikalien/Instandhaltungskosten) und zum anderen der Ausgleich von Kostenunterdeckungen aus den Jahren 2019/2020/2021. Ferner fehlt in den Abfuhr bzw. die Entgegennahme von Klärschlamm aus Gruben und anderen der positive Zinseffekt, der sich in den Gebühren Schmutzwasser und Regenwasser zeigt.

Für die Gebühr Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen ergibt sich aus der Kalkulation eine Erhöhung auf 37,88 EUR/m³. Auch hier sind Kostenunterdeckungen aus den Jahren 2019 und 2020 für die Folgejahre auszugleichen. Der positive Effekt des Ausgleichs zeigt sich erst im Jahr 2024 (3 Jahre ab 2020). Bereits zum Planungsjahr 2023 kann von einer Minderung der Kosten ausgegangen werden, da sich in der Vergangenheit auch das Verhalten der Kleingärtner in Bezug auf die Beauftragung von Abfahren verändert hat. Hier erfolgt in Abstimmung mit der Fa. Remondis® teilweise ein Zusammenschluss von Gruppen, so dass eine Anfahrt für mehrere Entleerungen erfolgt.

Anlage

Anlage 1 – Vorscheurechnung Gebühren Schmutzwasser Stadt zentral

Anlage 2 – Vorscheurechnung Gebühren Regenwasser Stadt: Grundstücksentwässerung

Anlage 3 – Vorscheurechnung Gebühren abflusslose Gruben >3 m³ (Wohn- und Gewerbenutzung)

Anlage 4 – Vorscheurechnung Gebühren abflusslose Gruben <3 m³ (Saisonobjekte wie Kleingärten und Bungalows)

Anlage 5 – Vorscheurechnung Gebühren Reinigung von Chemofäkalien

Anlage 6 – Vorscheurechnung Gebühren Kleinkläranlagen (Sammlung und Reinigung)